

BEGRÜNDUNG

ZUR

12. ÄNDERUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE BRAAK

GEBIET: ÖSTLICH DER GEMEINDEGRENZE STAPELFELD / BRAAK,
NORDÖSTLICH DES AHRENSBURGER WEGES, WESTLICH DER BAB 1
UND SÜDLICH DER WANDSE

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O

BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,
E-MAIL: INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N

TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung / Planungserfordernis	2
1.1	Rechtliche Bindungen	3
1.1.1	Planungsrechtliche Vorgaben	3
1.2	Planungserfordernis/ Planungsziele	4
1.2.1	Gewerbeflächenbedarf	4
1.2.2	Interkommunale Konzeptstudie	6
1.2.3	Variantenprüfung	7
2	Bestandsaufnahme	8
3	Planung	9
4	Immissionen und Emissionen	14
5	Ver- und Entsorgung	16
5.1	Wärmeversorgung	16
5.2	Stromversorgung	16
5.3	Wasserver- / und -entsorgung	16
5.4	Müllentsorgung	17
5.5	Löschwasserversorgung	17
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	18
6.1	Einleitung	18
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19
6.3	Zusätzliche Angaben	29
7	Hinweise	30
7.1	Archäologisches Landesamt S-H	30
7.2	Bodenschutz	31
8	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	32
9	Kosten	32
10	Beschluss der Begründung	32

BEGRÜNDUNG

1 Vorbemerkung / Planungserfordernis

Die Gemeindevertretung Braak hat in ihrer Sitzung am 08.12.2008 die Aufstellungsbeschlüsse zur Aufstellung der 12. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 10A gefasst.

Ziel der Planung ist die Ergänzung des interkommunalen Gewerbegebietes Stapelfeld/ Braak um weitere Gewerbeflächen westlich der BAB 1. Das vorhandene Gewerbegebiet soll um Flächen ergänzt werden, die im Wesentlichen bereits durch den Ahrensburger Weg erschlossen sind.

1.1 Rechtliche Bindungen

1.1.1 Planungsrechtliche Vorgaben

Die im Rahmen der 12. Flächennutzungsplanänderung geplanten Gewerbeflächen werden von der Gemeinde Braak, dem Kreis Stormarn und auch von der Landesplanungsbehörde als eine Abrundung des bestehenden interkommunalen Gewerbegebietes Stapelfeld/Braak gesehen, die mit den Zielsetzungen des aktuellen Regionalplanes übereinstimmt (Ergebnis des Abstimmungsgespräches am 8. Dezember 2009 im Amt Siek). Es ist weder die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens, noch die Herleitung des Standortes auf Grundlage des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes 2010 („Standorte für Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung an den Landesentwicklungsachsen“) erforderlich. Die 12. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Braak ist daher völlig anders zu beurteilen als die im Jahr 2009 durchgeführte 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Braak für Flächen auf der anderen Seite der BAB A1.

Die Fläche ist weder im Flächennutzungsplan der Gemeinde Braak noch im Entwicklungsgutachten Stormarn / Hamburg, welches als Landschaftsplan anerkannt ist, als Baufläche dargestellt. Daher ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Im Entwicklungsgutachten / Landschaftsplan ist die Planung nicht berücksichtigt. Gründe, die gegen die Planung sprechen, ergeben sich aus dem Entwicklungsgutachten / Landschaftsplan jedoch nicht. Landschaftsplanerische Belange, die gegen eine Planung an diesem Standort sprechen sind - nach derzeitigem Planungsstand - nicht bekannt. Ein gemäß Entwicklungsgutachten „*siedlungsräumlich wichtiger Grünzug*“ ist bei der Planung unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten berücksichtigt. Auf Ziffer 3.2 - Landschaftsplanung – wird verwiesen.

Die Neuaufstellung eines Landschaftsplanes ist nach Einschätzung der Gemeinde Braak nicht erforderlich. Das bisherige Bauleitplanverfahren, auch zur in 2009 durchgeführten 7. Flächennutzungsplanänderung hat gezeigt, dass keine grundsätzlichen landschaftsplanerischen oder naturschutzfachlichen Bedenken zu der Planung bestehen. Der Standort ist zur Ergänzung des vorhandenen Gewerbegebietes an der Landesentwicklungsachse sehr gut geeignet. Zudem werden im Rahmen der Bebauungsplanung umfangreiche Untersuchungen vorgenommen, die über den Detaillierungsgrad der Landschaftsplanung deutlich hinausgehen (siehe unten).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Braak über einen entsprechenden Landschaftsplan verfügt: Das Entwicklungsgutachten Stormarn / Hamburg ent-

hält für die Gemeinden Stapelfeld und Braak einen sog. integrierten Landschaftsplan. Mit Schreiben vom 23.01.1996 hat die Untere Naturschutzbehörde entsprechend § 6 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz keine Änderungs- und Ergänzungsvorschläge für die Landschaftspläne der Gemeinden Braak und Stapelfeld im Rahmen des Entwicklungsgutachtens Stormarn geltend gemacht. Beide Landschaftspläne gelten somit als festgestellt.

Es wird zudem auf § 6 Landesnaturschutzgesetz verwiesen. Danach ergibt sich kein zwingendes Erfordernis zur Fortschreibung der Landschaftsplanung der Gemeinde Braak. Es besteht auch keine Pflicht zur Aufstellung eines neuen (Teil-) Landschaftsplanes.

Eine positive landesplanerische Stellungnahme liegt mit Datum vom 31.05.2010 vor.

1.2 Planungserfordernis/ Planungsziele

Vor dem Hintergrund einer von den amtsangehörigen Gemeinden und der Wirtschaftsförderung erkannten Gewerbeflächenknappheit wurden im Vorfeld dieser Planung umfangreiche Voruntersuchungen vorgenommen:

1.2.1 Gewerbeflächenbedarf

Die Erweiterung des Gewerbestandortes Stapelfeld/ Braak erfolgt auf Grundlage regionalwirtschaftlicher Untersuchungen:

**„CIMA-Expertise zur Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Stormarn
entlang der BAB 1, CIMA Projekt + Entwicklung mbH, Lübeck, 26. August 2008**

1 Ausgangslage und Auftrag

Im Kreis Stormarn ist eine hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen an der BAB 1 insbesondere in der Nähe Hamburgs festzustellen, die derzeit aufgrund fehlender freier Flächen nicht befriedigt werden kann. Gleichzeitig sieht der derzeit (noch) gültige Landesraumordnungsplan von Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1998 (LROPI 1998) vor, die wirtschaftliche Entwicklung an Siedlungsachsen, die sich nicht an Autobahnen, sondern an Eisenbahnstrecken orientieren, zu konzentrieren, um eine Zersiedlung des Raumes zu verhindern. Um sowohl ökologischen als auch ökonomischen Ansprüchen an die Raumnutzung gerecht zu werden, öffnet der Entwurf des von 2010-2025 gültigen, den LROPI 1998 ablösenden Landesentwicklungsplans 2009 (LEP 2009) künftig die Möglichkeit, für überörtlich bedeutende Gewerbebetriebe auch Flächen an den Landesentwicklungsachsen, die sich an Autobahnen orientieren, neu bereit zu stellen und der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes weitere Impulse zu verleihen.

Der dargestellte Sachverhalt hat konkrete Auswirkungen auf die Gewerbeflächenplanung der Kommunen in Schleswig-Holstein, da der LEP 2009 Vorgabe für die Fortschreibung der Regionalpläne ist, im Falle des Kreises Stormarn des Regionalplans für den Planungsraum I.

Vor dem geschilderten Hintergrund wurde die CIMA Projekt + Entwicklung GmbH (CIMA) am 26. Mai 2008 von der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS) beauftragt, eine Expertise zur autobahnnahen Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Stormarn an der BAB 1 anzufertigen. Ziel der Expertise ist es aufzuzeigen, wie der Bedarf an Gewerbeflächen im Kreis Stormarn an der BAB 1 in den kommenden Jahren aus fachlicher Sicht einzuschätzen ist und welche Weiterentwicklungsmöglichkeiten unter Einbeziehung des neuen LEP 2009 für diese Gewerbestandorte bestehen. ...

Exemplarisch für die hohe Nachfrage steht das interkommunale Gewerbegebiet Stapelfeld / Braak, für das nach Auskunft der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH derzeit Anfragen für 20 ha Gewerbefläche und die damit einhergehende Schaffung bzw. Erhaltung von ca. 1.100 Arbeitsplätzen in diesem Gebiet vorliegen. Diese Nachfrage kann derzeit aufgrund fehlender Gewerbeflächen in diesem Bereich nicht befriedigt werden (siehe auch Kap. 3.1.4, Kap. 3.1.5 und Kap. 3.1.6). Diese Situation stellt sich insbesondere als unbefriedigend dar, da die anfragenden Unternehmen sich gezielt für die Ansiedlung in Gewerbegebiet Stapelfeld / Braak interessieren und auf diesen Standort angewiesen sind. Als Hauptgründe werden hierfür insbesondere die Nähe zu bereits ansässigen Unternehmen (bspw. Zulieferbetriebe des Luftfahrzeugbaus), aber auch die hervorragenden Verkehrsanbindungen und die unmittelbare Nähe zu Hamburg genannt. ...

4 Fazit und Handlungsempfehlungen – Potenziale gewerblicher Entwicklungsflächen an der BAB 1 im Kreis Stormarn

Die Analyse der Gewerbestandorte zeigt, dass mit abnehmender Entfernung zur Freien und Hansestadt Hamburg die Nachfrage nach Gewerbeflächen an der BAB 1 signifikant steigt. Entwicklungen, wie sie in Siek und insbesondere in Stapelfeld / Braak und Barsbüttel stattgefunden haben, belegen diese Feststellung. Hinsichtlich des durchschnittlichen Gewerbeflächenumsatzes p.a. und des durchschnittlichen Investitionsvolumens p.a. erreicht jeder der drei Standorte in den vergangenen Jahren für sich betrachtet annähernd Werte, wie sie die weiter entfernt liegenden Standorte Reinfeld / Stubbendorf, Bad Oldesloe Südost und Bargtheide-Langenhorst kaum zusammengenommen erreichen ...

Aus Sicht der CIMA begründen der Vergleich mit anderen Standortuntersuchungen in Metropolregionen und die Ergebnisse der vorliegenden Gewerbegebietsbewertung die Notwendig-

keit der Erweiterung der bestehenden, unternehmerisch nachgefragten Gewerbestandorte an der BAB 1 im Kreis Stormarn. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund nicht mehr zu befriedigender Flächennachfrage an sehr gefragten Standorten wie Barsbüttel (neu), Stapelfeld / Braak und Siek-Jacobsrade nicht mit einer Verlagerung der Nachfrage auf die weniger stark nachgefragten Gebiete wie Bargtheide-Langenhorst, Bad Oldesloe Südost, Reinfeld / Stubbendorf oder die untersuchten Potenzialflächen zu rechnen ist. **Unternehmerische Standortentscheidungen orientieren sich nicht an administrativen Grenzen, in diesem Fall der Kreisgrenze. Sie orientieren sich an klaren unternehmerischen Standortbedingungen, die erfüllt sein müssen.** Bei Nichtvorhandensein entsprechender Flächen droht die Entscheidung für einen komplett anderen Standort (der nur in den seltensten Fällen in einem der sich weniger gut entwickelnden Standorte liegen dürfte). Dies gilt im Übrigen nicht nur für Neuansiedlungen von Unternehmen und Betrieben, sondern in besonderem Maße auch für die Erweiterung bereits ansässiger Firmen. ...

Insbesondere für Stapelfeld / Braak und Barsbüttel kommen die neuen Regelungen im LEP ... und dem dann noch die zeitaufwändige Fortschreibung der Regionalpläne folgt, allerdings zu spät. An diesen Standorten kann bereits heute bestehende Gewerbeflächennachfrage in erheblichem Umfang nicht befriedigt werden und es droht die Abwanderung bzw. Nichtansiedlung von Unternehmen.“

1.2.2 Interkommunale Konzeptstudie

Die Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH, das Planungsbüro Ostholstein und der LVB des Amtes Siek haben in Zusammenwirken mit den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Siek in den Jahren 2007 / 2008 eine amtsinterne, noch nicht mit den Behörden abgestimmte

„Interkommunale Konzeptstudie zur langfristigen Siedlungsentwicklung des Amtes Siek“

erarbeitet (Verfasser: Planungsbüro Ostholstein). Ziel dieser Konzeptstudie war es, Grundlagen zur weiteren städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden zu erarbeiten. Für die vorliegende Planung ist von besonderer Bedeutung, dass in diesem Rahmen Gewerbeflächen untersucht und fachlich bewertet wurden. Auch fand dazu in den politischen Gremien der Gemeinden eine Willensbildung statt.

1.2.3 Variantenprüfung

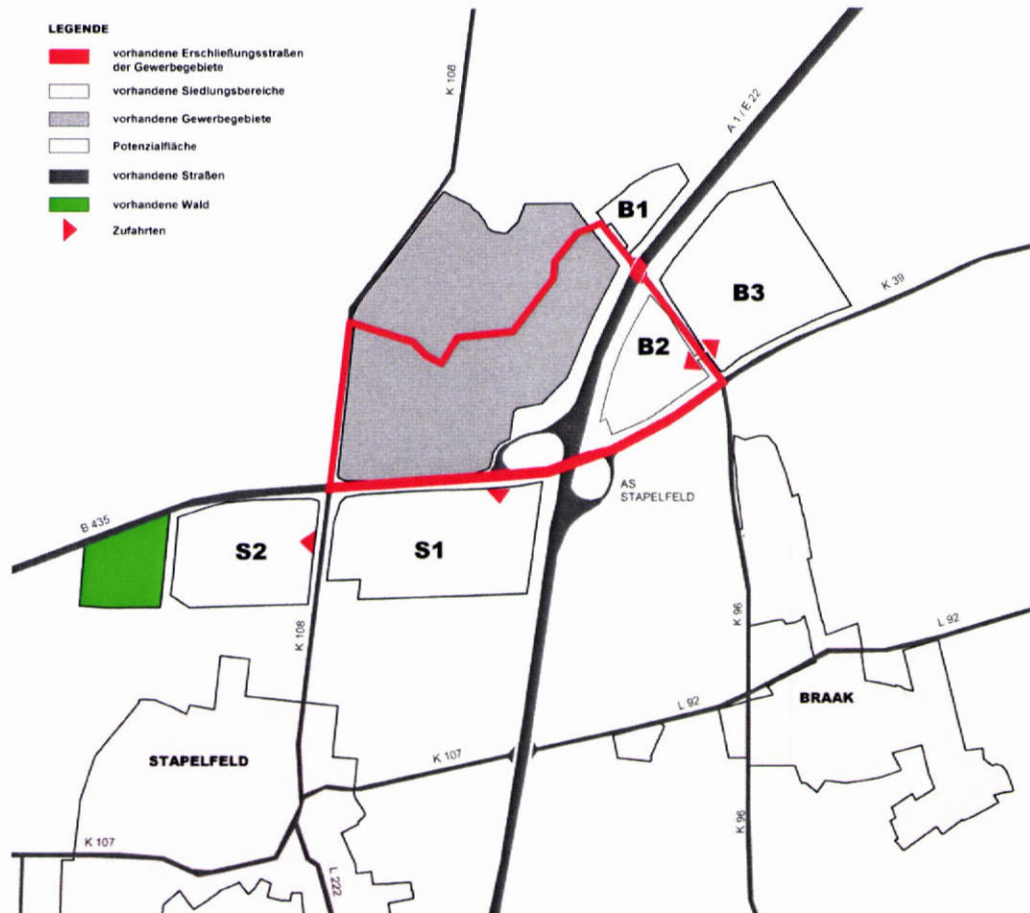


Abbildung 1: Lage der Potenzialflächen im Raum Stapelfeld / Braak (Verfasser: Planungsbüro Ostholstein, August 2008)

Neben der vorliegenden Planung für die Fläche „B1“ wurden im Rahmen der vorgeannten Voruntersuchungen weitere Alternativflächen untersucht. Dazu gehören:

Gemeinde Braak: Flächen „B2“ und „B3“, östlich der BAB 1

Für diese Flächen wird derzeit die 7. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt und der Bebauungsplan Nr. 10B aufgestellt. Der abschließende Beschluss zur 7. F-Plan-Änderung wurde am 28.09.2009 von der Gemeindevertretung Braak gefasst. Die Genehmigung durch das Innenministerium wurde erteilt.

Gemeinde Stapelfeld: Flächen „S1“ und „S2“ südlich der B 435, südlich der MVA-Stapelfeld sowie westlich der Kreisstraße 108

Bei diesem rund 33 ha großen Gebiet handelt es sich um ackerbaulich genutzte Flächen, die über eine sehr gute Verkehrsanbindung verfügen und den Anforderungen der Wirtschaft voll entsprechen. Allerdings unterliegen auch diese Flächen regional-

planerischen Restriktionen, da sie nach dem Regionalplan I in einem Regionalen Grünzug liegen. Um die Möglichkeit zur Bebauung der Flächen zu eröffnen, wäre vorher ein Zielabweichungsverfahren notwendig. Bei der Bewertung der Gesamtsituation ist besonders zu beachten, dass auch auf Hamburger Gebiet weitere umfangreiche Gewerbeflächenausweisungen geplant sind. Die weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Stapelfeld soll daher nur nach erfolgter Abstimmung mit der Stadt Hamburg bzw. mit dem Bezirk Wandsbek erfolgen. Deren Planungen zu Gewerbegebietsausweisungen westlich der Landesgrenze sollen aus Stapelfelder Sicht abgewartet werden. Daher betreibt die Gemeinde Stapelfeld derzeit keine weiteren Gewerbegebietsplanungen.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt direkt am Ahrensburger Weg und ist durch diesen erschlossen.



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (Quelle: Google Earth Pro)

Die nördliche Geltungsbereichsgrenze bildet die Wandse. Diese ist hier extrem naturfern. Sie fällt regelmäßig im Sommer bis in den Herbst hinein trocken (im Jahr 2009 führte die Wandse selbst am 31.10. kein Wasser!). Das Gewässer selbst ist stark ins

Gelände eingeschnitten und weist keine angemessene Ufervegetation auf.

Das Plangebiet wird derzeit fast vollständig landwirtschaftlich genutzt. Im nordwestlichen Bereich besteht eine Grünlandfläche, die durch einen Knick zu den südlich angrenzenden Ackerflächen abgeschirmt wird. Östlich des Plangebietes auf der „Dreiecksfläche“ befindet sich eine durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur, die heute waldartigen Charakter hat.

Auf der Ackerfläche sowie entlang der BAB 1 und des Ahrensburger Weges sind Gehölzflächen / Knicks vorhanden. Das Plangebiet ist deutlich von den Emissionen der BAB 1 beeinträchtigt.

3 Planung

Das Plangebiet (12. Flächennutzungsplanänderung) setzt sich wie folgt zusammen:

Gewerbeflächen	4,1 ha
Maßnahmenflächen	2,0 ha
Versorgungsanlagen	0,5 ha

Größe Plangebiet insgesamt: 6,6 ha

Die Bauflächen werden als Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO ausgewiesen. Die Erschließung des Plangebietes ist durch den Ahrensburger Weg vorhanden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden auch Festsetzungen zum Ausschluss bzw. zur Steuerung des Einzelhandels im Plangebiet getroffen. Dieser wird grundsätzlich ausgeschlossen und nur für bestimmte Ausnahmen zugelassen.

Verkehrsplanung:

Die Erschließung des Plangebietes ist durch die vorhandenen Straßen grundsätzlich als sehr gut zu bewerten. Es wird dazu auch auf die „*Gutachterliche Stellungnahme aus verkehrsplanerischer Sicht*“, Masuch + Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, 11. August 2008, zur CIMA-Expertise verwiesen. Diese Stellungnahme zur 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Braak berücksichtigt auch die Auswirkungen der 12. Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes Nr. 10A.

Im Zeitraum 2009 / 2010 wurden von den Erschließungs-/ Verkehrsplanern umfangreiche Vorplanungen und Abstimmungen mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Die kumulativen Auswirkungen der Gewerbeflächenplanungen westlich und östlich der BAB 1 sind dabei berücksichtigt. Die Ergebnisse sind Grundlage für die Ausarbei-

tung des Bebauungsplan Nr. 10B östlich der BAB. Entsprechenden Ausbauten der Straßen werden im Bebauungsplan Nr. 10B der Gemeinde Braak berücksichtigt. In der Summe sind diese nicht F-Plan-relevant, so dass entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan entbehrlich sind.

Abbildung 3: Darstellung der bestehenden Verkehrssituation,

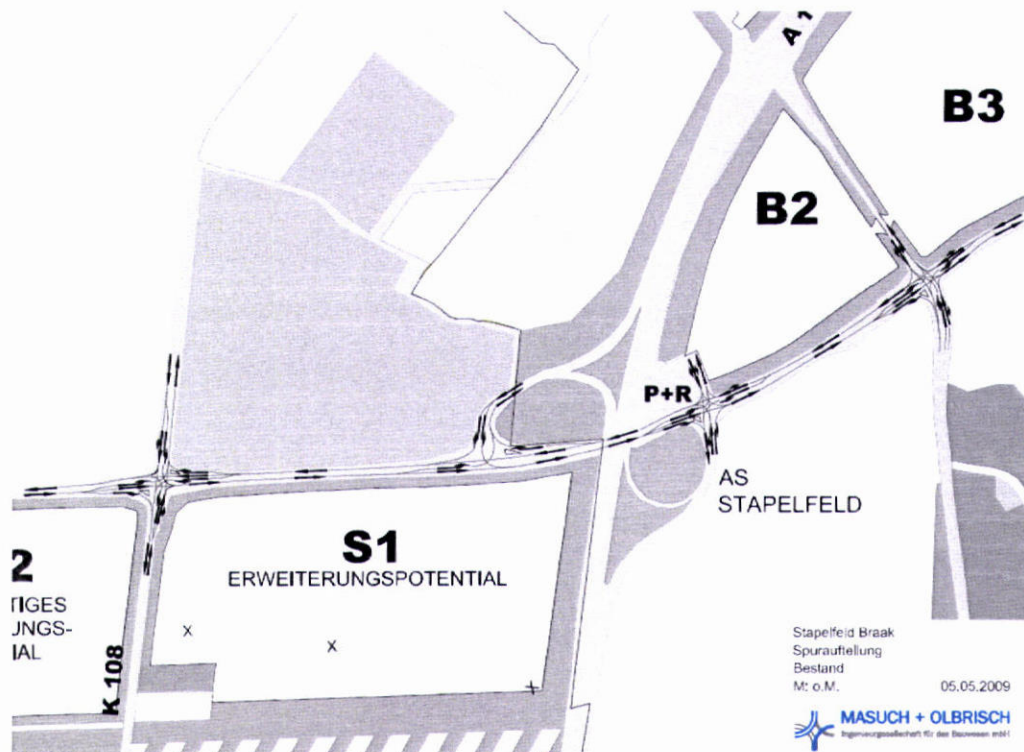


Abbildung 4: Zusammenstellung der verkehrlichen unter Berücksichtigung des allgemeinen Verkehrszuwachses und der Planungen im Raum Stapelfeld/ Braak.

Gewerbeflächenausweisung Braak/ Stapelfeld
Zusammenstellung Verkehrsqualität/ Ausbaubedarf pro Lastfall

Lastfall / Knoten/ rechnerischer Zeitbedarf bei L=90 sec [sec] rechnerisch erforderlicher Ausbau	Analyse		Nullprognose 2025		Prognose 2025 mit B1+B2+B3		
	MS	NS	MS	NS	MS	NS	
Alte Landstr / Ahrensburger Weg/ Grootredder	ohne Ausbau	84 sec	83 sec	88 sec	88 sec	88 sec	93 sec
	Verkehrsqualität	D	D	E	E	E	F
Ausbau separate L/G/R-Spur Ahrensburger Weg und Grootredder	mit Ausbau	-	-	81 sec	81 sec	81 sec	85 sec
	Verkehrsqualität	-	-	D	D	D	D
A 1, AS Stapelfeld West/ L 222	ohne Ausbau	86 sec	82 sec	91 sec	88 sec	94 sec	91 sec
	Verkehrsqualität	E	D	F	E	F	F
Ausbau doppelter LE von BAB-Rampe	mit Ausbau	78 sec	74 sec	82 sec	81 sec	82 sec	82 sec
	Verkehrsqualität	D	C	D	D	D	D
A 1, AS Stapelfeld Ost/L 222/ P+R bzw B2	ohne Ausbau	70 sec	80 sec	74 sec	86 sec	89 sec	97 sec
	Verkehrsqualität	C	D	C	E	E	F
Ausbau doppelt Geradeaus in Rtg. Ost/ Ausbau P+R/ B2	mit Ausbau	-	-	-	69 sec	71 sec	79 sec
	Verkehrsqualität	-	-	-	C	D	D
L 96, Alte Landstr / Brookstr / Hohenkamp	ohne Ausbau	59 sec	74 sec	63 sec	78 sec	93 sec	98 sec
	Verkehrsqualität	C	C	C	D	F	F
Ausbau Ausbau Brookstr (r/g)	mit Ausbau	-	-	-	-	84 sec	83 sec
	Verkehrsqualität	-	-	-	-	D	D

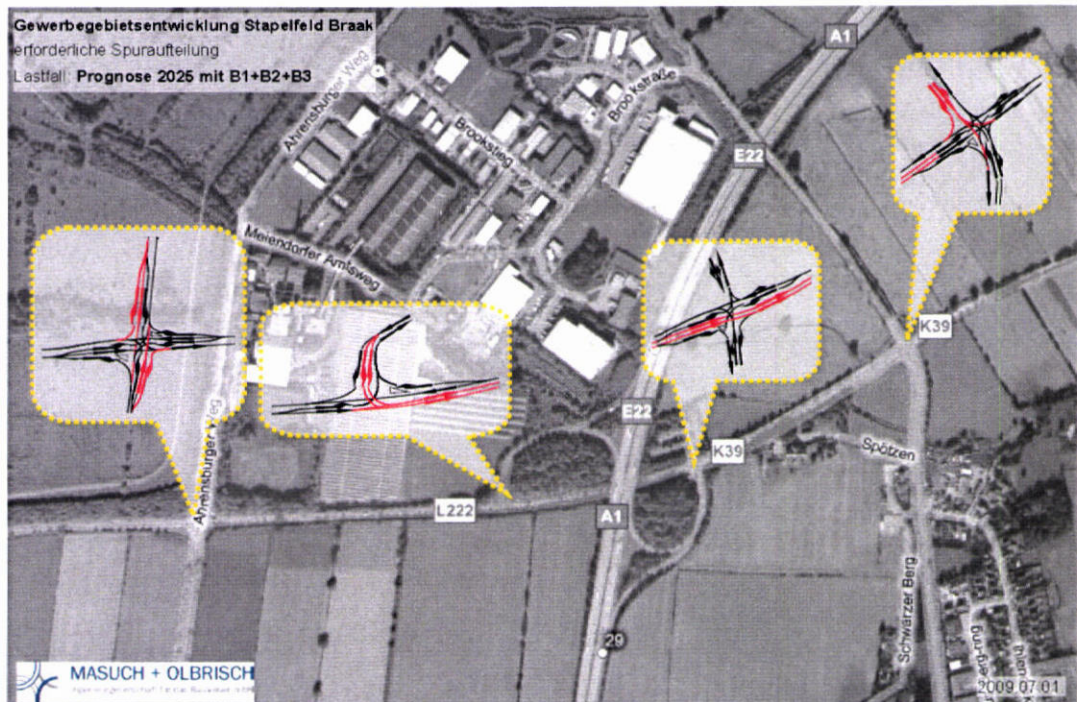
Qualitätsstufen gem. HBS 2001/2005	
Qualitätsstufe A	sehr geringe Wartezeiten
Qualitätsstufe B	geringe Wartezeiten
Qualitätsstufe C	spürbare Wartezeiten, stabiler Verkehrszustand
Qualitätsstufe D	Verkehrszustand ist noch stabil
Qualitätsstufe E	Kapazität wird erreicht
Qualitätsstufe F	Knotenpunkt ist überlastet

Ergebniszusammenstellung
s. Abbildungen auf den folgenden Seiten

M:\D\ZEPTEN\Knoten\09.230.VU_06.Stapelfeld Braak\Bearbeitung 1.rst/Ergebnis/01.07.2005



Abbildung 5: Darstellung des erforderlichen Straßen- und Knotenpunktausbaus unter Berücksichtigung des allgemeinen Verkehrszuwachses und der Planungen im Raum Stapelfeld / Braak, Stand 01.07.2010.



Hinweise der Straßenbauverwaltung: Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. S.286) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der Bundesautobahn A 1, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Öffentlicher Personen-Nahverkehr:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Erweiterung der im vorhandenen Gewerbegebiet bestehenden Busbedienung (Linie 462 Bf. Rahlstedt - Gewerbegebiet Stapelfeld / Braak) zugunsten der Planungen zur Aufstellung der B-Pläne Nr. 10A und 10B der Gemeinde Braak zu klären. Dazu soll eine Abstimmung zwischen dem Kreis als Aufgabenträger für den ÖPNV, dem HVV und den Verkehrsbetrieben Hamburg-Holstein herbeigeführt werden. Die Verkehrsbetriebe haben u. a. folgende Hinweise vorgebracht: *Die Erschließung der neu auszuweisenden Gewerbeflächen wird aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls über die vorhandene Buslinie erfolgen. Weiterhin halten wir es für erforderlich mögliche Veränderungen im Linienweg und insbesondere der Lage der Haltestellen im nachgelagerten B-Planverfahren zu erörtern.*

Landschaftsplanung

Zu den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 10A und 10B liegen folgende naturschutzfachlichen und landschaftplanerischen Ausarbeitungen vor:

- Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Prüfung zum FFH-Gebiet DE 2327-301
- Erarbeitung einer Allgemeinen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG Nr. 18.7 (Erweiterung des Schutzgutkataloges um die Schutzgüter „Mensch“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“)
- Erarbeitung eines qualifizierten, dem Maßstab angepassten Umweltbericht

Nach dem derzeitigen Stand der Planung ist davon auszugehen, dass angesichts der Vorbelastung des Plangebietes durch die Lage an der BAB und neben dem interkommunalen Gewerbegebiet und der vorhandenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Details werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Durch eine Anpassung der konkreteren Planung könnte so gegebenenfalls Konflikten begegnet werden.

Im Rahmen der 12. Flächennutzungsplanänderung werden parallel der Wandse ausreichend Flächen als Grünzug von einer Bebauung freigehalten. Diese Flächen wer-

den auch im Bebauungsplan Nr. 10A abgesichert und durch weitere Ausgleichsflächen unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches der 12. Flächennutzungsplanänderung sinnvoll ergänzt. Damit verfolgt die Gemeinde Braak einen qualitativen Ansatz gegenüber einer rein quantitativen Betrachtung wie zum Beispiel durch eine pauschale Berücksichtigung eines bestimmten Mindestabstandes. Dieses wäre sachlich nicht begründbar. Die Gemeinde Braak setzt sich auf vielfältige Weise für die naturschutzfachliche Aufwertung der Wandse ein. Der morphologische und hydraulische Zustand der Wandse wird in Folge dieser Planung auch durch die erstmalige Rückhaltung und Klärung des Oberflächenwassers von der BAB 1 verbessert.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden im Rahmen der Bebauungsplanung auf den Ökopoolflächen im Gebiet Höltigbaum nachgewiesen. Auf den Umweltbericht in dieser Begründung wird verwiesen.

Vom Kieler Institut für Landschaftsökologie Dr. Ulrich Mierwald liegt mit Datum vom 31.08.2009 eine „*Erste Einschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durch die Erweiterung des Gewerbegebiets Braak*“ vor. Diese kommt in einer „Zusammenfassenden Einschätzung“ zu folgendem Ergebnis:

Die Erweiterungsflächen des Gewerbegebiets Braak weisen nur wenige Habitatstrukturen auf, die artenschutzrechtlich relevanten Arten Lebensraum bieten. Zudem unterliegen die Erweiterungsflächen z. T. intensiven Störungen durch die angrenzende BAB A1 sowie durch die intensive Landwirtschaft.

Nicht ausgeschlossen werden können Vorkommen von Tagesverstecken und Wochenstuben von Fledermäusen in älteren Bäumen in allen drei Teilflächen des Erweiterungsgebiets. Zudem ist davon auszugehen, dass die Wandse ein bevorzugtes Jagdgebiet und die Baumreihe entlang der Wandse eine Flugstraße für Fledermäuse zum als Lebensraum und Nahrungsgebiet deutlich besser geeigneten Höltigbaum darstellen. Eine Nutzung bestehender Gebäude als Fledermausquartier kann hingegen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Soweit die Bäume nicht erhalten werden können, müssen sie vor dem Fällen auf Besatz mit Fledermäusen geprüft werden. Eine Fällung von Bäumen ist nur zulässig außerhalb der Besatzzeiten, da anderenfalls ein Töten der Tiere nicht auszuschließen ist. Sollten Wochenstubenquartiere betroffen sein, so ist zu prüfen, ob diese vorgezogen durch Ersatzquartiere (Aufhängen artgerechter Nistkästen) im Umfeld des Vorhabens ersetzt werden müssen oder ob Ausweichquartiere vorhanden sind.

Grundsätzlich kann eine Baufeldräumung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der eu-

ropäischen Vogelarten erfolgen (i.d.R. als außerhalb des Zeitraums vom Anfang März bis Ende August), da anderenfalls ein vermeidbares Töten von Individuen nicht ausgeschlossen werden kann.

Als planungsrelevante Brutvogelart konnte der Neuntöter nachgewiesen werden, der wahrscheinlich zwei Brutplätze verlieren wird. Neuntöter sind sehr flexibel hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl und nehmen neue Habitate sehr kurzfristig an. Ob diese Brutpaare ausweichen können oder ob ihnen durch Anpflanzung von Dornensträuchern neue Brutplätze geschaffen werden müssen, wird im Laufe der weiteren Bearbeitung zu klären sein (mit Vorlage konkreter Planungen).

Weitere planungsrelevante Vogelarten konnten nur als Nahrungsgäste im Gebiet nachgewiesen werden (Kranich, Mäusebussard, Rauch- und Mehlschwalbe sowie Graureiher). Aufgrund der ähnlich strukturierten Ausstattung des Umfeldes sind diese Arten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht auf die Erweiterungsflächen des Gewerbegebiets angewiesen und können in die Umgebung ausweichen.

Nach den bisherigen Erkenntnissen stehen der Erweiterung des Gewerbegebiets Braak keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

4 Immissionen und Emissionen

Zu der Planung liegt ein Schallgutachten vor:

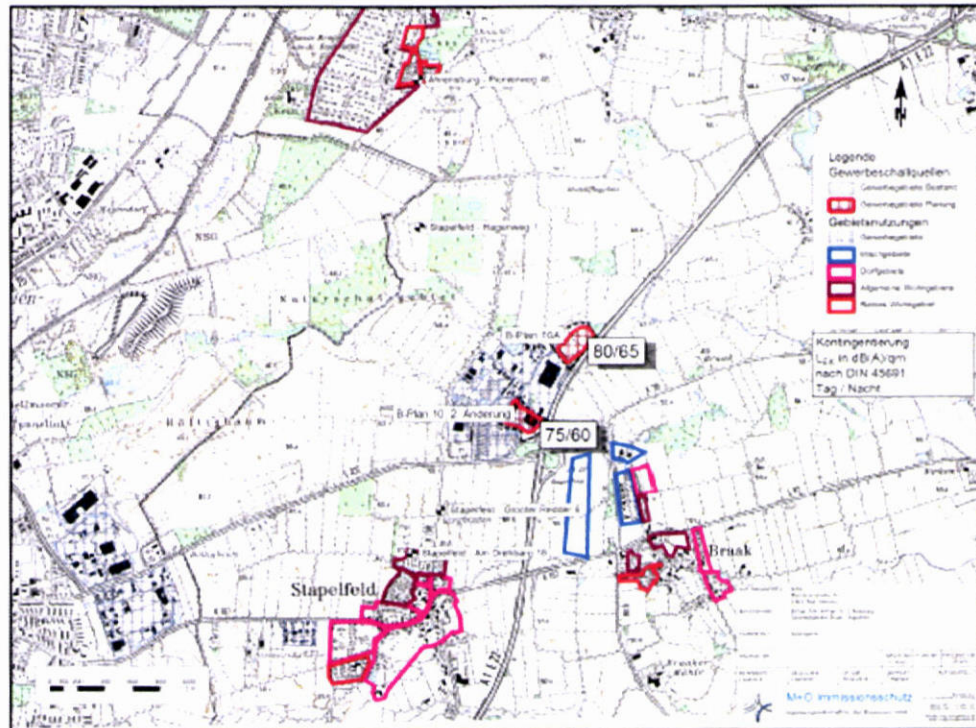
„Bebauungsplan Nr. 10 A, Bebauungsplan Nr. 10, 2. Änderung, Gemeinde Braak, Kreis Stormarn, Lärmtechnische Untersuchung für die WAS, Mommsenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe, Projektnummer 29-072, Stand: 26. Februar 2010.“

Dieses ist im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10A detailliert berücksichtigt und ist diesem als Anlage beigefügt. Unter Ziffer 1. Zusammenfassung enthält das Gutachten folgende Aussagen:

1. Zusammenfassung

Die geplanten Gewerbegebiete innerhalb der B-Pläne 10A und 10, 2. Änderung in Braak können tags und nachts mit Lärmemissionskontingenten beschränkt werden, damit Sie unter Berücksichtigung der Vorbelastung mit den Nutzungen der Nachbarschaft verträglich sind und die Baugebiete im Verhältnis zueinander gegliedert werden.

Nachstehende Abbildung zeigt die Emissionskontingente an:



Auf der BAB 1 fahren in der Prognose 2025 etwa täglich 90.000 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil von 11%. Die Verkehre bewirken bei einem Abstand von der Straßenachse von etwa 150m noch einen Außenlärmpegel von 70dB(A).

Die Verkehrslärmimmissionen aus den Straßen in die Plangebiete zeigt nachstehende Abbildung an:



Die Festsetzungsvorschläge der Schallgutachten werden im Rahmen einer sachgerechten Abwägung im Bebauungsplanverfahren in den Bebauungsplan übernommen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente bewirken keine Einschränkungen der gewerblichen Nutzung im Plangebiet, da sie sogar dem eines Industriegebietes entsprechen. Der Schutz von Betriebswohnungen oder Büros vor Straßenverkehrslärm ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären, da hier die individuelle Lage, Ausrichtung und Abschirmung durch weitere Gebäude individuell zu prüfen ist.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung des Plangebietes erfolgt durch Ergänzung des vorhandenen Nahwärmenetzes, ausgehend von der MVA-Stapelfeld. Durch einen Anschluss- und Benutzungszwang wird sichergestellt, dass dieses Nahwärmeangebot auch von allen Betrieben genutzt wird.

5.2 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON-Hanse AG.

5.3 Wasserver- und -entsorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Ergänzung des Trinkwassernetzes.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an das vorhandene und zu ergänzende Trennsystem. Im weiteren Planverfahren werden erschließungsplanerische Voruntersuchungen durchgeführt. In die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10A werden detaillierte Angaben zum Ver- und Entsorgungskonzept aufgenommen.

Die Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt durch Vorklärung, Rückhaltung und gepuferte Ableitung in die Wandse. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein detailliertes Entwässerungskonzept entwickelt und frühzeitig mit UNB und UWB abgestimmt. Die Ergebnisse aller Abstimmungen sind bei der Planung berücksichtigt.

Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse an der Wandse machen es erforderlich umfangreiche Rückhaltung zu betreiben. Das Regenrückhaltebecken soll besonders naturnah gestaltet werden. Die Erschließung kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nur gesichert werden, wenn für die betroffenen Gewässer ein umfassendes Konzept erstellt wird. Hinsichtlich der Einleitung in die Wandse wurde durch das Planungsbüro Harm die Untersuchung gemäß LANU – M2 aufgestellt und zur Ge-

nehmung eingereicht. Die Genehmigung wurde am 07.07.2009 erteilt. Seitens des Kreises Stormarn wurde angeregt das Regenwasser des Erweiterungsgebietes zusammen mit dem Regenwasser der BAB A1 zu klären und zurückzuhalten. Diese Anregung wird im Rahmen des B-Planes Nr. 10A der Gemeinde Braak berücksichtigt.

Grundsätzliches Ziel der Gemeinde Braak ist es keine Erhöhung der Einleitungen in die Wandse gegenüber der derzeitigen Situation (landwirtschaftliche Nutzung) zu bewirken und im Übrigen auch alle anderen wasserrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Durch den künftigen Verzicht der direkten Einleitung des Oberflächenwassers von der BAB 1 in die Wandse wird es auf jeden Fall zu einer Verbesserung der Situation kommen.

Der Boden im Plangebiet nicht ausreichend versickerungsfähig. Es liegt ein entsprechendes Bodengutachten vom Februar 2010 vor.

5.4 Müllentsorgung

Die Abfallentsorgung wird durch den Kreis Stormarn als Träger der Abfallentsorgung durch Satzung geregelt.

5.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde wird durch die Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Das Plangebiet wird mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Im Übrigen wird auf den Erlass zur Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung hingewiesen.

Bei der Prüfung, ob eine ausreichende Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung zur Verfügung steht, sind die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), hier: Arbeitsblatt W 405 vom Juli 1978, zu Grunde zu legen. Erfahrungsgemäß ist für Gewerbegebiete eine ausschließliche Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz nicht ausreichend.

Die erforderliche Löschwassermenge aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung und / oder eine andere ausreichende Löschwasserverfügbarkeit in einem Radius von 300 m Umkreis – (der Grundschutz) – ist im Rahmen der Erschließungsplanung unter Angabe der Ergiebigkeit gem. Erlass des Innenministeriums IV – 334 – 166.701.400 – bezogen auf die geplante Bebauung anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass es Probleme geben könnte, die Löschwasserversorgung für das Gewerbegebiet ausschließlich über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen, da die Wasserwerke den notwendigen Bedarf ggf. nicht zur Verfügung stellen können. In diesem

Fall sind zusätzliche Löschwasserverfügbarkeiten (z. B. Löschwasserteiche) nachzuweisen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden daher auch Feuerlöschteiche geplant.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zu der Planung liegt auch ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor. Dieser ist der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10A als Anlage beigefügt:

„Bebauungsplan Nr. 10A, 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Braak:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Verfasser: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. Ulrich Mierwald, Rendsburger Landstraße 355, 24111 Kiel, vom 05.09.2010

Die Gutachter kommen zu folgendem Ergebnis:

„In Hinblick auf die Arten des Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten lassen sich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) unter Berücksichtigung artspezifischer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen ausschließen.

Unter Berücksichtigung aller vorgeschlagenen Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen stehen der Zulassung und Umsetzung des B-Planes Nr. 10A, 12. FNP Änderung der Gemeinde Braak keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.“

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde Braak für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist:

6.1 Einleitung

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Das Planungsziel ist die Abrundung des interkommunalen Gewerbegebietes Stapelfeld/ Braak um Flächen zwischen der Wandse und der BAB 1. Es werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung weitere Gewerbeflächen in einem Umfang von rund vier Hektar, einschließlich neuer Verkehrsflächen, ausgewiesen.

b) Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

Die Fläche ist weder im Flächennutzungsplan der Gemeinde Braak noch im Entwicklungsgutachten Stormarn/ Hamburg, welches als Landschaftsplan anerkannt ist, als Baufläche dargestellt. Daher ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Im Entwicklungsgutachten / Landschaftsplan ist die Planung nicht berücksichtigt. Gründe, die gegen die Planung sprechen, ergeben sich aus dem Entwicklungsgutachten / Landschaftsplan jedoch nicht. Landschaftsplanerische Belange, die gegen eine Planung an diesem Standort sprechen sind - nach derzeitigem Planungsstand - nicht bekannt. Ein gemäß Entwicklungsgutachten „*siedlungsräumlich wichtiger Grünzug*“ ist bei der Planung, unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten berücksichtigt. Auf Ziffer 3.2 - Landschaftsplanung – wird verwiesen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden**

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Das Plangebiet wird derzeit im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt. Einzelne Gehölzflächen/ Knicks sind im Gebiet vorhanden. Unmittelbar an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft die Wandse. In direkte Einleitung von Oberflächenwasser ist nicht vorgesehen. Durch die Nähe zur Autobahn und zum Gewerbegebiet Stapelfeld / Braak ist das Plangebiet starken Lärmimmissionen ausgesetzt. Eine erhebliche Beeinflussung der Schutzgüter ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erkennbar.

Durch die Planung werden voraussichtlich folgende Umweltmerkmale des Gebietes erheblich beeinträchtigt:

A Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Boden / Wasser / Klima/ Luft /
biologische Vielfalt:

Die Schutzgüter werden teilweise beeinträchtigt. Durch die Ausweisungen von rund vier Hektar zusätzlicher Baufläche ergibt sich eine vollständige Versiegelung von bis zu 90 % dieser Flächen. Damit verbunden ist auch ein Verlust von Lebensraum für Flora, Fauna und biologische Vielfalt sowie Eingriffe in die Schutzgüter Boden und

Wasser. Diese Beeinträchtigungen sind teilweise auch erheblich.

Durch die späteren Erschließungs- und Bauvorhaben werden die Böden überprägt und ihre Funktionen im Naturhaushalt gehen verloren. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen sollten Erschließungsanlagen und Bauflächen möglichst so angelegt werden, dass es zu möglichst geringen Veränderungen am Relief kommt. Insgesamt ist der Eingriff in den Bodenhaushalt aufgrund seiner Flächenausdehnungen als erheblich zu bewerten und entsprechend auszugleichen. Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser sind umfangreich und können angesichts eines neu entstehenden Gewerbegebietes und den damit verbundenen wasserrechtlichen Vorgaben nicht im Plangebiet ausgeglichen werden. Angesichts der vorhandenen bindigen Böden hat der Boden im Plangebiet allerdings auch keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Das Oberflächenwasser von den versiegelten Flächen muss vorgeklärt werden, danach in Regenrückhaltebecken oder auf Retentionsflächen zurückgehalten und anschließend den vorhandenen Gewässern zugeführt werden. Grundsätzliches Ziel der Gemeinde Braak keine Erhöhung der Einleitungen in die Wandse gegenüber der derzeitigen Situation (landwirtschaftliche Nutzung) zu bewirken und im Übrigen auch alle anderen wasserrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Durch den künftigen Verzicht der direkten Einleitung des Oberflächenwassers von der BAB 1 in die Wandse wird es auf jeden Fall zu einer Verbesserung der Situation kommen.

Angesichts der deutlichen Vorprägung der Flächen durch BAB 1 sowie vorhandene Gewerbe- und Verkehrsflächen sind die Eingriffe in die Schutzgüter in der Gesamtbeurteilung jedoch nicht so hoch zu bewerten wie an anderer Stelle. Lebensräume für Tiere und Pflanzen und eine damit verbundene Verbesserung der biologischen Vielfalt können durch Ausgleichsflächen mit besserer räumlicher Anordnung neu geschaffen bzw. aufgewertet werden.

Auf die Schutzgüter Klima und Luft hat die Planung angesichts der klimatischen Situation in Schleswig-Holstein keine erheblichen Auswirkungen. Positiv ist jedoch festzustellen, dass der derzeitige Prozesswärmeüberschuss der MVA, der derzeit in die Umwelt abgegeben wird, künftig von den angesiedelten Betrieben genutzt wird.

Wechselgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima:

Die genannten Schutzgüter werden, mit Einschränkung des Schutzgutes Boden, nach Einschätzung der Gemeinde Braak in der Summe nicht erheblich berührt. Eine wesentliche Beeinflussung des Wechselgefüges ist daher, nach derzeitigem Planungsstand, nicht erkennbar.

Schutzgut Landschaft:

Das Landschaftsbild im Plangebiet und dessen Umfeld ist heute durch die BAB 1, weitere klassifizierte Straßen und das interkommunale Gewerbegebiet Stapelfeld / Braak westlich der BAB 1 erheblich vorbelastet. Insbesondere die MVA und die Firma Lekkerland prägen mit großen Industrie- und Gewerbebauten die Landschaft. Daher ist eine erhebliche Beeinflussung des Schutzgutes durch die Planung nicht zu erwarten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden zudem Maßnahmen zur Eingrünung festgesetzt.

biologische Vielfalt:

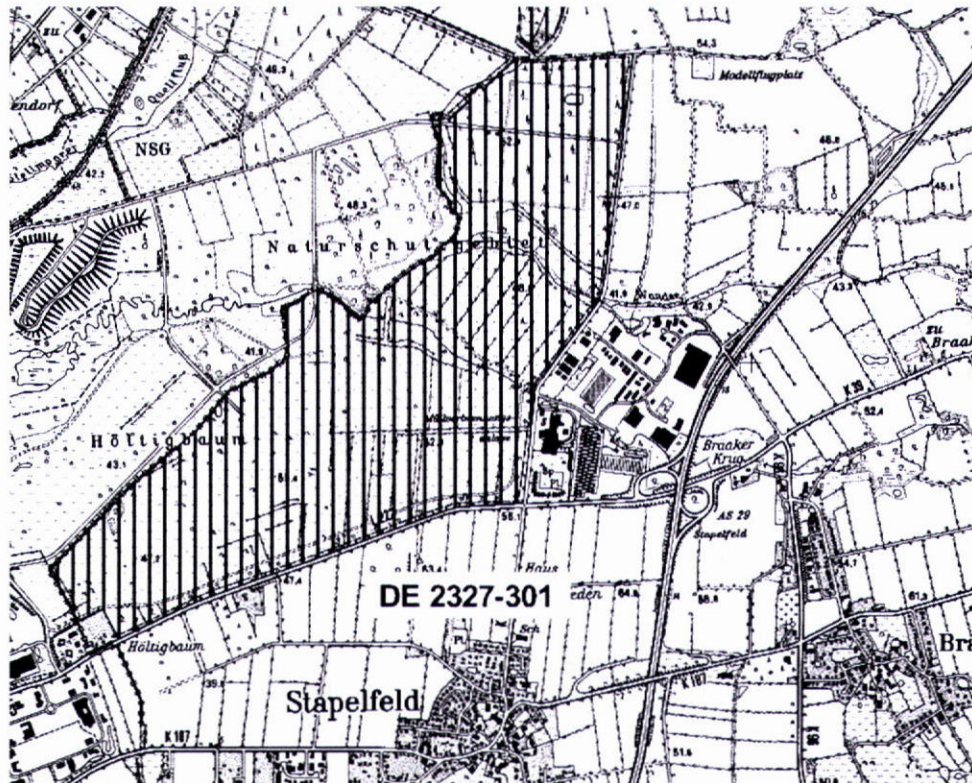
Auf Grund der voranstehend beschriebenen deutlichen Vorbelastung des Plangebietes ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten. Bei der Gesamtbewertung ist auch zu beachten, dass es sich bei den Flächen überwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen handelt.

B Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten:

Ergebnisse FFH-Vorprüfung einarbeiten

Im Umfeld der Planungen befinden sich zwei FFH-Gebiete, die über die Gewässersysteme der Braaker Au und der Wandse mit dem F-Plangebiet verbunden sind:

Das FFH-Gebiet DE 2327-301 "*Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor*" in Schleswig-Holstein und das FFH-Gebiet DE 2327-302 "*Komplex Stellmoorer Tunneltal und NSG Höltigbaum*" in Hamburg:



Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 605 ha liegt südwestlich von Ahrensburg und erstreckt sich bis zur Landesgrenze zu Hamburg. Es besteht aus dem NSG Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal und dem NSG Höltigbaum. Der Höltigbaum befindet sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz. Der ehemalige Standortübungsplatz Höltigbaum liegt im Süden des Gebietes auf einer leicht hügeligen Grundmoräne. Das Gebiet weist eine außerordentlich hohe Standortvielfalt auf. Neben großflächigen, extensiv beweideten Grasfluren mit Übergängen zum Trockenrasen kommen Gebüsche, Knicks und naturnahe Waldflächen vor. Im Niederungsbereich finden sich zahlreiche Tümpel, Sümpfe, Bruchwälder und Fließgewässer. Des Weiteren treten einige nährstoffreiche Gewässer (eutrophe Seen) im Gebiet auf. Im Norden grenzt das eiszeitliche Ahrensburger Tunneltal an. Auch hier kommen einige nährstoffreiche Gewässer vor.

Das Gebiet ist stellenweise mit Waldmeister-Buchenwald (9130), bodensauren Eichenwäldern (9190) und bodensaurem Buchenwald (9110) bewaldet. Die beiden Naturschutzgebiete bilden einen ausgedehnten Verbund, mit vielfältigen Amphibien-Lebensräumen, der sich großflächig auf Hamburger Stadtgebiet fortsetzt. Im Gebiet tritt der Kammolch verbreitet und zum Teil sehr zahlreich auf. Wichtige Laichplätze sind neben angelegten Teichen und Tümpeln auch feuchte Wälder und Sümpfe im Hopfenbachtal sowie ehemalige Panzerspuren im Höltigbaum. Geeignete Landlebensräume wie Wälder, Knicks und sonstige Gehölze, strukturreiches Grünland, Ru-

deralflächen, Röhrichte und Sümpfe sind großflächig vorhanden. Als weitere Amphibienart ist der Moorfrosch hervorzuheben. Er tritt insbesondere im Bereich der Weidelandschaft Höltigbaum in großen Beständen auf. Die positive Entwicklung der Amphibienbestände ist eine Auswirkung der Vernässungsmaßnahmen und der extensiven Beweidung im Gebiet.

Das Gesamtgebiet ist aufgrund eines der größten Vorkommen des Kammmolches in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins besonders schutzwürdig. Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung des großflächigen Komplexes aus offenen bis bewaldeten Standorten. Insbesondere sollen vielfältige Gewässerlebensräume, extensive Grünländer, strukturreiche Säume und standorttypische Wälder als Lebensraum für den Kammmolch erhalten werden. Hierzu sind naturnahe Grundwasserstände und ungestörte Bodenverhältnisse besonders wichtig.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 2327-301 (Schleswig-Holstein) sind:

Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur-Arten des Anhangs II FFH-RL

Arten: Moorfrosch / Kammmolch

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 2327-302 (Hamburg) sind:

Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL

- 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur *91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior Arten des Anhangs II FFH-RL

Arten: Kammmolch / Große Moosjungfer

Beide FFH-Gebiete werden von der Wandse durchflossen, die auch das F-Plangebiet berührt und als Vorfluter zu betrachten ist. Die Braaker Au durchfließt nur das schleswig-holsteinische FFH-Gebiet und mündet an der Grenze zu Hamburg in die Wandse.

Über die Gewässer bzw. über Änderungen in der Wasserführung können sich Vorhaben im F-Plangebiet indirekt auf Erhaltungsziele beider FFH-Gebiete auswirken. Unabhängig vom Natur- und Artenschutzrecht stellen auch die wasserrechtlichen Vor-

gaben hohe Anforderungen an die Planung.

Der vorliegende Artenschutzbericht kommt hinsichtlich der Auswirkungen auf Amphibien und Reptilien zu folgenden Ergebnissen:

„In der Datenbank des LLUR sind keine Funde von Reptilien und Amphibien im Geltungsbereich registriert (WinArt-Datenabfrage, LLUR, P. Bracker, digitale Zuarbeit vom 26.08.09).

Amphibien

Die nächst gelegenen Nachweise des Kammmolches erfolgten lt. Datenbank des LLUR ca. 800 m südwestlich des Geltungsbereiches im Bereich der Kreuzung Ahrensburger Weg und Meiendorfer Amtsweg bereits im NSG Höltigbaum in den Jahren 2004 und 2006. Weitere Nachweise des Kammmolches aus den Jahren 2006 und 2000 erfolgten weiter südwestwärts und nordwestwärts meist im NSG Höltigbaum in Entfernungen von ca. 1,25 km bis ca. 2,5 km und weiter. Größere Vorkommen des artenschutzrechtlich relevanten Kammmolchs sind ohnehin vom Höltigbaum bekannt, für den das Gebiet als FFH-Gebiet gemeldet wurde.

Der Laubfrosch wurde laut Datenbank des LLUR erst in mindestens 2 km Entfernung westlich, südöstlich und südlich des Geltungsbereiches letztmalig im Jahr 2001 nachgewiesen.

Für den Moorfrosch gibt es laut Datenbank des LLUR lediglich einen Nachweis aus dem Jahr 1999 850 m südöstlich des Geltungsbereiches auf der anderen Seite der A 1 und einen weiteren Nachweis ca. 2,3 km südwestlich des Geltungsbereiches aus dem Jahr 2001. Einen Nachweis eines unbekanntes Braunfrosches gibt es noch ca. 800 m südwestlich des Geltungsbereiches im Bereich der Kreuzung Ahrensburger Weg und Meiendorfer Amtsweg bereits im NSG Höltigbaum aus dem Jahr 2004. Dabei könnte es sich ebenfalls um einen Moorfrosch handeln.

In der WinArt-Datenbank existiert weiterhin ca. 2,3 km südwestlich des Geltungsbereiches ein Nachweis eines Wasserfrosches. Möglicherweise könnte damit ein Kleiner Wasserfrosch gemeint sein.

Die Gruppe der Amphibien ist abgesehen davon auf Laichgewässer angewiesen. Im Geltungsbereich kommt lediglich die Wandse als Fließgewässer vor, die sich vor allem aufgrund ihrer temporären Wasserführung bei zeitweilig hohen Fließgeschwindigkeiten nicht als Laichgewässer eignet. Stillgewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Zudem ist die Mobilität der Kammmolche (Langstreckenwanderungen der Einzelindividuen bis ca. 1 km, PETERSEN ET AL., 2004) und Moorfrösche (Wanderungen bis 1km, PETERSEN ET AL., 2004) eher gering, wobei der Laubfrosch in Einzelfällen bis zu 4 km und der Kleine Wasserfrosch bis zu 25 km wandert (PETERSEN ET AL., 2004).

Das Vorkommen von Arten der Artengruppe Amphibien des Anhanges IV der FFH-RL innerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan 10A, 12. FNP Änderung der Gemeinde Braak sowie in dessen direkter Umgebung kann aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen, der zum Teil eher geringen Mobilität der Arten und der vorhandenen Barrieren (A1, Gewerbegebiete, Intensiväcker) ausgeschlossen werden.

Reptilien

Aufgrund der geografischen Lage und der naturräumlichen Ausstattung des Untersuchungsgebietes können Vorkommen von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von Arten der Artengruppe Reptilien des Anhanges IV der FFH-RL innerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan 10A, 12. FNP Änderung der Gemeinde Braak sowie in dessen direkter Umgebung kann somit ausgeschlossen werden.“

Zu der Planung wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung werden auch die Auswirkungen auf die geschützten Amphibienarten aufgezeigt. Auf Maßstabsebene der Flächennutzungsplanänderung ist jedoch eine hinreichend konkrete Aussagegenauigkeit nicht möglich, da der Umfang der möglichen Eingriffe noch nicht ausreichend quantifizierbar ist. Dieses wird erst im Rahmen der Bebauungsplanung möglich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird durch geeignete Planungen und Maßnahmen - auch während der Bau- bzw. Erschließungsphase - ausgeschlossen, dass mögliche Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen werden.

C Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind:

Erhebliche Auswirkungen ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde Braak nach derzeitigem Planungsstand nicht. Es ist angesichts der Erkenntnis aus dem Bebauungsplan Nr. 10 davon auszugehen, dass alle gesetzlichen Vorgaben bei Planung und Betrieb des Gewerbegebietes eingehalten werden.

D Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind:

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter vorhanden.

E Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Dieses ist im Plangebiet gewährleistet.

F Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie:

Die Nutzung des Prozeßwärmeüberschusses der MVA-Stapelfeld über das zu ergänzende Nahwärmenetz wird für das Plangebiet Vorgabe für alle neu anzusiedelnden Betriebe.

G Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten:

Es ergeben sich keine Auswirkungen für die Planung.

H Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben 2.1a, 2.1c und 2.1d:

Alle Schutzgüter werden nach Einschätzung der Gemeinde Braak und nach derzeitigem Planungsstand nicht erheblich berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar.

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Schutzgut Mensch:

Keine erheblichen Auswirkungen, da im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Nachbarschaft keine Menschen leben. Die ansiedlungswilligen Unternehmen würden sich andere Standorte in der Metropolregion Hamburg suchen. Arbeitsplätze würden an anderer Stelle entstehen. Werkstätige im Plangebiet werden durch Festsetzungen zum Immissionsschutz im Bebauungsplan planungsrechtlich geschützt.

Schutzgut Boden:

Ohne die Planung würden die Böden in der vorhandenen Form erhalten bleiben.

Schutzgut Tiere/ Pflanzen/ Wasser/ Klima/ Luft/ Landschaft:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen, da es sich bei den Flächen überwiegend um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen handelt, die zudem von den angrenzenden Straßen und Gewerbegebieten geprägt sind. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich aufgrund der bindigen Böden und drainierten landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet nicht. Auswirkungen auf die Fließgewässer müssen auch aufgrund naturschutz- und wasserrechtlicher Vorgaben ausgeschlossen werden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Plangebiet und Umgebung sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden. Daher ergeben sich keine Auswirkungen.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Alle Schutzgüter werden nicht erheblich berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der

genannten Belange untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Es ergeben sich keine Auswirkungen. Grundsätzliches Ziel der Gemeinde Braak ist keine Erhöhung der Einleitungen in die Wandse gegenüber der derzeitigen Situation (landwirtschaftliche Nutzung) zu bewirken und im Übrigen auch alle anderen wasserrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Durch den künftigen Verzicht der direkten Einleitung des Oberflächenwassers von der BAB 1 in die Wandse wird es auf jeden Fall zu einer Verbesserung der Situation kommen.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energie:

Der Prozeßwärmeüberschuss der MVA-Stapelfeld würde weiterhin ungenutzt bleiben.

c) **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden zur Wandse entsprechende Flächen und Maßnahmen vorgesehen. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden detaillierte Maßnahmen und Ziele beschrieben und festgesetzt. Deren Umsetzung wird rechtlich abgesichert. Der Nachweis der Ausgleichsflächen soll vorrangig im Gebiet Höltingbaum erfolgen.

d) **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:**

Die Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH, das Planungsbüro Ostholstein und der LVB des Amtes Siek haben in Zusammenwirken mit den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Siek in den Jahren 2007 / 2008 eine amtsinterne, noch nicht mit den Behörden abgestimmte

**„Interkommunale Konzeptstudie
zur langfristigen Siedlungsentwicklung des Amtes Siek“**

erarbeitet (Verfasser: Planungsbüro Ostholstein). Ziel dieser Konzeptstudie war es, Grundlagen zur weiteren städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden zu erarbeiten.

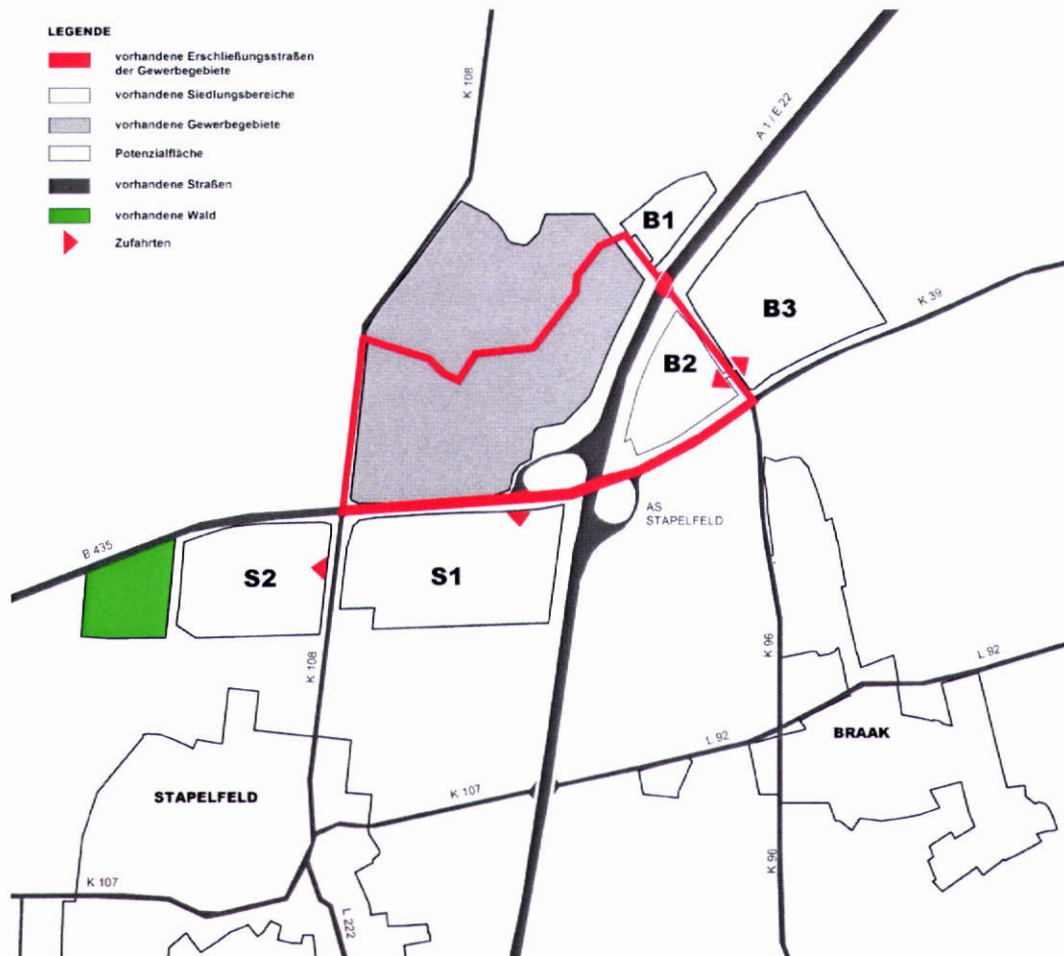


Abbildung 1: Lage der Potenzialflächen im Raum Stapelfeld / Braak (Verfasser Planungsbüro Ostholstein, August 2008)

Neben der vorliegenden Planung für die Flächen „B2“ und „B3“ wurden im Rahmen der vorgenannten Voruntersuchungen weitere Alternativflächen untersucht. Dazu gehören:

Gemeinde Braak: Fläche „B1“, westlich der BAB 1,
nördlich der „Brookstraße“

Bei dieser rund 3,5 ha großen Erweiterung und Ergänzung des interkommunalen Gewerbegebietes handelt es sich um eine Arrondierung des vorhandenen Gewerbegebietes, die im Rahmen der regionalen Bewertung zu kleinteilig ist, um der Aufgabenstellung gerecht zu werden. Es ist jedoch sinnvoll diese Arrondierung vorzunehmen. Daher stellt die Gemeinde Braak im Jahr 2009 dazu den Bebauungsplan Nr. 10A auf und führt die 12. Flächennutzungsplanänderung durch. Die Fläche ist auch in der Planzeichnung zur 7. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

Gemeinde Stapelfeld: Flächen „S1“ und „S2“ südlich der B 435, südlich der MVA-Stapelfeld sowie westlich der Kreisstraße 108

Bei diesem rund 33 ha großen Gebiet handelt es sich um ackerbaulich genutzte Flächen, die eine sehr gute Verkehrsanbindung haben und den Anforderungen der Wirtschaft voll entsprechen. Allerdings unterliegen auch diese Flächen regionalplanerischen Restriktionen, da sie nach dem Regionalplan I in einem Regionalen Grünzug liegen. Um die Möglichkeit zur Bebauung der Flächen zu eröffnen, wäre vorher ebenfalls ein Zielabweichungsverfahren notwendig.

Bei der Bewertung der Gesamtsituation ist besonders zu beachten, dass auch auf Hamburger Gebiet weitere umfangreiche Gewerbeflächenausweisungen geplant sind. Die weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Stapelfeld soll daher nur nach erfolgter Abstimmung mit der Stadt Hamburg bzw. mit dem Bezirk Wandsbek erfolgen. Deren Planungen zu Gewerbegebietsausweisungen westlich der Landesgrenze sollen aus Stapelfelder Sicht abgewartet werden. Daher beabsichtigt die Gemeinde Stapelfeld derzeit keine weiteren Gewerbegebietsplanungen betreiben. Die Gemeinde Stapelfeld unterstützt jedoch ausdrücklich die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes auf Braaker Gebiet.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung wurden nicht untersucht, da der Detaillierungsgrad der Darstellungen dieses nicht ermöglicht. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden jedoch insbesondere auch Varianten zur Erschließung geprüft.

6.3 Zusätzliche Angaben

a) **Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:**

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht deutlich geworden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen detaillierte Untersuchun-

gen und Gutachten u. a. zu den Bereichen Emissionen, Immissionen, Bodenverhältnisse, Artenschutz, FFH-Verträglichkeit, Eingriff-/Ausgleich.

b) **Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:**

Die Überwachung der Planung erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten.

c) **Allgemein verständliche Zusammenfassung:**

Das Ziel der Planung ist die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen westlich der BAB 1 als Vergrößerung des interkommunalen Gewerbegebietes Stapelfeld/ Braak. Es besteht eine große Nachfrage nach weiteren Gewerbeflächen im südlichen Stormarn in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von der Hamburger Stadtgrenze. Diese Nachfrage kann derzeit nicht befriedigt werden. Allein im Raum Stapelfeld/ Braak besteht eine Nachfrage von etwa 20 ha für etwa 1.100 Arbeitsplätze.

Durch einen Anschluss- und Benutzungszwang wird sichergestellt, dass der vorhandene Prozesswärmeüberschuss der MVA-Stapelfeld auch von den neu anzusiedelnden Betrieben genutzt wird. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen nicht entstehen. Entsprechende Ausschlüsse erfolgen durch Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 10A. Das vorhandene Straßennetz ist leistungsfähig, ist aber zu ergänzen. Zum Bebauungsplan Nr. 10A werden detaillierte landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt. Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden im Gebiet Höltigbaum erbracht.

7 Hinweise

7.1 Archäologisches Landesamt S-H

Derzeit erfolgen Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und dem Landesamt zur Vorbereitung von archäologischen Untersuchungen, da das Landesamt folgende Stellungnahme abgab:

„Im Zuge der Baumaßnahme der A 1 wurde ein archäologisches Denkmal untersucht und in die Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein mit den LA Nr. 5, 6 und 7 eingetragen. Es handelt sich hierbei um eine kaiserzeitliche Siedlungsstelle. Im vergangenen Jahr wurde östlich der A 1 eine archäologische Untersuchung durchgeführt, die belegt, dass diese Siedlungsstelle dort existiert, aber aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bereits vollständig zerstört ist. Die in diesem Antrag überplante Fläche befindet sich ebenfalls in diesem Umge-

bungsbereich des Denkmals. Es ist daher durchaus möglich, dass sich diese Siedlungsstelle gerade in Richtung Wandse – einem kleinen Gewässer – weiter fortgeführt hat. Es ist daher zu prüfen, ob sich auf diesen Flächen aufgrund möglicher anderer landwirtschaftlicher Nutzung, das archäologische Denkmal noch erhalten hat oder auch hier bereits zerstört wurde.

Bei der archäologischen Untersuchung handelt es sich um eine kostenpflichtige Maßnahme und die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern notwendigen Kosten sind gemäß Art. 6 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBl. II 2002, S. 2709) vom Verursacher – also vom Vorhabenträger – zu übernehmen.“

7.2 Bodenschutz

Die Untere Bodenschutzbehörde wurde bei der Planung beteiligt. Hinweise zu vorhandenen Bodenbelastungen liegen nicht vor. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließlich Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellie-

rung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

8 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet:

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

9 Kosten

Es entstehen der Gemeinde Braak voraussichtlich aufgrund der Planung keine Kosten. Alle mit der Planung verbundenen Kosten für Planung, Grunderwerb und Erschließung werden von der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH übernommen.

10 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Braak am 09.08.2010 beschlossen.

Braak,

10. JAN. 2011



Ortwin Jahnke
(Ortwin Jahnke)
- Bürgermeister -